

20. Dez. 1964

178

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 823, 1004; ZPO §§ 91a, 93

Leitsätze:

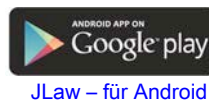
1. Erklärt der Kläger die Hauptsache für erledigt, so kann der Beklagte nicht in erster Linie den Klageabweisungsantrag stellen und in zweiter Linie die Hauptsache für erledigt erklären.
2. Erklärt der Kläger die Hauptsache für erledigt und stellt der Beklagte weiterhin den Antrag, die Klage abzuweisen, so muß das Gericht prüfen, ob die Hauptsache erledigt ist. Ist das nicht der Fall, so ist die Klage abzuweisen. Ist die Hauptsache erledigt, so ist weiter zu prüfen, ob dem Beklagten ausnahmsweise noch ein schutzwertes Interesse an einer sachlichen Entscheidung zur Seite steht (Bestätigung von BAG 11, 251 = AP Nr. 10 zu § 91a ZPO).
3. Fehlt es an einem solchen schutzwerten Interesse des Beklagten, so sind ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Aktenzeichen: 1 AZR 178/63

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1963 LAG Bayern
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 178/63

6 Sa 52/63 N Bayern, (Nürnberg)

178

Verkündet
am 20. Dezember 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Knepper für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer 6 in Nürnberg, vom 28. März 1963 - 6 Sa 52/63 N - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin befaßt sich mit dem Vertrieb von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen, die sie fast ausschließlich von der Porzellanfabrik C.

J G KG bezieht. Die Geschäftsräume der Klägerin befinden sich in einem der G KG gehörenden Grundstück. An dem letzteren Unternehmen ist die Alleininhaberin der Klägerin als Kommanditistin beteiligt. Sie ist die Tochter der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der G KG der sie auch Generalvollmacht erteilt hat.

Die G KG wurde von der Industrie-Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik seit dem 14. Juni 1962 bestreikt. Da die G KG Hauptlieferantin der Klägerin an Raumschmuckartikeln war, wurde auch der Geschäftsbetrieb der Klägerin durch diesen Streik betroffen. Die Klägerin nahm deshalb neben dem Vertrieb die Herstellung von kunstgewerblichen Erzeugnissen in ihrem Gewerbebetrieb auf. Zum Zwecke der eigenen Produktion von Raumschmuckerzeugnissen wurden der Klägerin von der G KG weitere Räume sowie Maschinen, Formen und Rohmaterial überlassen.

Der Hauptvorstand der Industrie-Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik dehnte mit Beschluß vom 16. Oktober 1962 den gegen die G KG geführten Streik auf die von der Klägerin aufgenommene Produktion aus.

Im Zusammenhang mit dieser Streikausdehnung hatte die Klägerin mit Schriftsatz vom 18. September 1962 beantragt, gegen den Beklagten als Antragsgegner in seiner Eigenschaft als Streikleiter der Industrie-Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik eine einstweilige Verfügung zu erlassen mit dem Inhalt, dem Antragsgegner (Beklagten) die Behauptung zu verbieten, die

- 3 -



Antragstellerin (Klägerin) sei eine Scheinfirma, und wer bei ihr arbeite, sei ein Streikbrecher.

Das Erstgericht wies diesen Antrag nach mündlicher Verhandlung zurück. Das Landesarbeitsgericht änderte auf die Berufung der Antragstellerin (Klägerin) mit Urteil vom 6. Dezember 1962 das arbeitsgerichtliche Urteil dahin ab, daß dem Antragsgegner (Beklagten) bei Meidung der nach § 890 ZPO zulässigen Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten wurde, bis zur Entscheidung des anhängig zu machenden Hauptsacheprozesses zu behaupten, wer bei der Antragstellerin arbeite, sei ein Streikbrecher.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin den Antrag gestellt,

dem Beklagten bei Meidung einer in das Ermessen des Gerichtes gesetzten Geld- oder Haftstrafe zu verbieten zu behaupten, wer bei der Klägerin arbeite, sei ein Streikbrecher.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Im Verlauf der Berufungsinstanz hat der Beklagte erklärt, da der Streik zur Stunde durch Vergleich zwischen der Industrie-Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik und der G. KG beendet worden sei, werde von ihm künftig nicht mehr die Behauptung aufgestellt, wer bei der Klägerin arbeite, sei ein Streikbrecher.

Darauf hat die Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen; hilfsweise hat er ebenfalls die Hauptsache für erledigt erklärt mit dem Antrag, der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil erster Instanz aufgehoben und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Den Antrag des Beklagten, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, hat es abgewiesen und dem Beklagten die Kosten beider Rechtszüge auferlegt. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er in erster Linie die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz erstrebt. Hilfsweise beantragt er Aufhebung des Berufungsurteils hinsichtlich dessen Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils, Zurückweisung der Berufung der Klägerin und Auferlegung der Verfahrenskosten auf die Klägerin. Diese bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I Die Zulässigkeit der Revision ergibt sich aus den Grundsätzen, die der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung BAG 11, 251 (255) - AP Nr. 10 zu § 91 a ZPO aufgestellt hat. Auf diese Ausführungen, denen der erkennende Senat beitrifft, wird Bezug genommen. Der Beklagte als Revisionskläger erstrebt eine andere Entscheidung zur Hauptsache und keine isolierte Kostenentscheidung.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht auf die Kostenentscheidung § 91 a ZPO anwendet, ist das rechtsirrig. § 91 a ZPO gilt nur für den Fall, daß beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklären. Das liegt hier nicht vor.

Zwar hat die Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat jedoch in erster Linie seinen Klageabweisungsantrag weiter verfolgt und die Erledigungserklärung nur hilfsweise abgegeben. Dem Landesarbeitsgericht ist insofern zuzustimmen, wenn

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



es der Auffassung ist, daß letzterem keine rechtliche Bedeutung zukommt. Diese Erkenntnis muß aber auch voll ausgeschöpft werden.

Der vom Beklagten gestellte Hilfsantrag ist deshalb unzulässig, weil er im Widerspruch zum Hauptantrag steht, der nach wie vor auf Klageabweisung geht. Dieser Hauptantrag zwingt das Gericht zu untersuchen, ob noch eine Sachentscheidung ergehen kann. Diese Untersuchung macht es erforderlich, daß sich das Gericht eingehend mit der Rechtslage befaßt. Ergibt diese Prüfung, daß eine Sachentscheidung nicht mehr ergehen kann, so muß es nach dem Erledigungsantrag der Klägerin erkennen. Dem Hilfsantrag des Beklagten kommt also eine selbständige Bedeutung nicht mehr zu. Insbesondere ist er aber auch nicht geeignet, die Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 91 a ZPO zu geben. Denn diese Vorschrift ist nur für den Fall geschaffen, daß infolge übereinstimmender Erledigungserklärungen beider Parteien das Gericht gerade von der Notwendigkeit, auf die Rechtslage näher einzugehen, als für die Kostenentscheidung erforderlich ist, befreit wird. Ein solcher Fall liegt aber dann nicht vor, wenn mit Rücksicht auf den vom Beklagten gestellten Sachantrag die Nachprüfung der Rechtslage eben nicht entbehrlich geworden ist. Ein Sachantrag des Beklagten ist mit einer hilfsweisen Erledigungserklärung unvereinbar.

III Erklärt ein Kläger als der das Verfahren betreibende Teil die Hauptsache für erledigt und schließt sich der Beklagte dem nicht bedingungslos an, so muß das Gericht im Sinne der vorstehenden Ausführungen zunächst prüfen, ob die Erledigungserklärung des Klägers zu recht erfolgt ist. Ist das zu verneinen, so muß die Klage auf Kosten des Klägers abgewiesen werden. In einem solchen Fall handelt es sich in Wahrheit um eine versteckte



- 6 -

Klagerücknahme, die aber, da sie als Erledigungserklärung abgegeben wird, nicht nach § 271 ZPO zu behandeln ist. Ist dagegen die Erledigungserklärung an sich zu recht erfolgt, weil tatsächlich ein Ereignis eingetreten ist, das die Erledigung des Rechtsstreits zur Folge gehabt hat, so ist weiter zu prüfen, ob der Beklagte ausnahmsweise gleichwohl noch ein schutzwertes Interesse an einer Sachentscheidung hat (BAG 11, 251 [258]). Wenn das der Fall ist, so kann der Beklagte trotz der Erledigungserklärung des Klägers weiterhin Klageabweisung verlangen.

1. Der Ansicht der Revision, es sei kein Ereignis eingetreten, das geeignet gewesen wäre, die Erledigung der Hauptsache herbeizuführen, kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr war die im Verhandlungstermin vor dem Landesarbeitsgericht abgegebene Erklärung des Beklagten, er wolle in Zukunft nicht mehr behaupten, die im Produktionsbetrieb der Klägerin arbeitenden Personen seien Streikbrecher, ein Ereignis, durch das sich die Hauptsache erledigt hat.

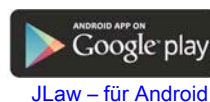
a) Zu Unrecht trägt die Revision vor, der Beklagte habe die vorbezeichnete Erklärung nur unter einer Bedingung abgegeben. Die Bedingung sieht die Revision darin, daß zwischen der Gewerkschaft und der G KG der Vergleich abgeschlossen sei. Das ist ein offenkundiger Rechtsirrtum.

Die Tatsache des Vergleichsabschlusses stand fest. Von keiner Seite ist sie jemals bezweifelt worden. Beide Parteien gingen insbesondere in dem Termin vor dem Landesarbeitsgericht von ihr aus. Es handelte sich also nicht um eine Bedingung, d. h. um ein zukünftiges ungewisses Ereignis. Was der Beklagte als Bedingung bezeichnet, war in Wahrheit vielmehr nur ein Motiv, das ihn zur Abgabe seiner Erklärung veranlaßt hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Durch den Vergleich zwischen der Gewerkschaft und der Kommanditgesellschaft ist die Sachlage geändert worden. Dadurch wurde der Streik beigelegt. Weil die Streikklage gegen die Kommanditgesellschaft beseitigt wurde, endete auch die Ausdehnung des gegen die Kommanditgesellschaft geführten und gerichteten Streiks auf die Klägerin. Damit bestand – und das ist der entscheidende Ausgangspunkt dafür, daß sich die Hauptsache erledigt hat – für den Beklagten kein Anlaß mehr, von Streikbrechern zu sprechen. Der Beklagte hatte also einen triftigen Grund zur Abgabe seiner Erklärung. Durch diese war die eine Voraussetzung der Unterlassungsklage bildende Wiederholungsgefahr beseitigt. Mit Recht hat also die Klägerin in der Erklärung des Beklagten ein Ereignis gesehen, das geeignet war, die Hauptsache zu erledigen.

b) Der Beklagte schneidet in der Revisionsbegründung ferner die Frage an, ob seine Erklärung, er werde die Behauptung des Streikbruchs nicht mehr aufstellen, ein Anerkenntnis gewesen ist. Abgesehen davon, daß ihn das Vorliegen eines Anerkenntnisses von der Pflicht zur Kostentragung nicht befreien könnte, da ein sofortiges Anerkenntnis i. S. des § 93 ZPO nicht vorlag, ist dieser Vortrag des Beklagten auch im übrigen fehlsam. Denn seine Erklärung stellte kein Anerkenntnis dar, sondern war die – übrigens ganz folgerichtige – Reaktion auf ein Ereignis, das sich außerhalb des Prozeßgeschehens abgespielt hatte und ein völlig neues Moment ins Spiel brachte, nämlich auf den zwischen der Gewerkschaft und der Kommanditgesellschaft abgeschlossenen Vergleich.

c) Mit Rücksicht auf die durch jenen Vergleich veranlaßte Erklärung des Beklagten vor dem Landesarbeitsgericht geht es nicht an, in der Erledigungserklärung der Klägerin, wie das die Revision weiterhin meint, einen Verzicht zu sehen. Denn die Klägerin hat die



- 8 -

Hauptsache deshalb für erledigt erklärt, weil der Beklagte zu Protokoll gegeben hatte, er werde nicht mehr behaupten, die bei der Klägerin Arbeitenden seien Streikbrecher. Infolge dieser Erklärung des Beklagten war die Wiederholungsgefahr entfallen. Hätte die Klägerin trotz der Erklärung des Beklagten den Klageantrag aufrechterhalten, so wäre sie Gefahr gelaufen, mit ihm wegen Wegfalls der Wiederholungsgefahr abgewiesen zu werden. Diese Gefahr brauchte sie nicht auf sich zu nehmen. Ihr zu entgehen, war die Erledigungserklärung das richtige Mittel. Ein Verzicht auf ihren Anspruch scheidet bei dieser Sachlage aus.

d) Bei der gegebenen Sachlage kann schließlich der Revision auch nicht gefolgt werden, wenn sie in der Erledigungserklärung eine Berufungszurücknahme sehen will. Eine solche kann nämlich in einer Erledigungserklärung jedenfalls dann nicht gesehen werden, wenn später ein Ereignis eingetreten ist, das das Interesse des Berufungsklägers an der Weiterverfolgung seines Prozeßzieles beseitigt. Wird dann eine Erledigungserklärung abgegeben, ist sie die Anpassung an den nunmehr gegebenen Sachverhalt. Das Ereignis selbst liegt hier in der Erklärung des Beklagten, er werde in Zukunft nicht mehr behaupten, die bei der Klägerin Arbeitenden seien Streikbrecher.

2. Nach der Entscheidung BAG 11, 251 (258) zwingt, wie schon erwähnt, die nach alledem zu recht ergangene Erledigungserklärung der Klägerin den Beklagten aber trotz Vorliegens eines an sich die Erledigung herbeiführenden Ereignisses nicht in jedem Fall, sich der Erledigungserklärung der Klägerin anzuschließen. Wenn der Beklagte ein schutzwertes Interesse daran gehabt hätte, daß der Streitpunkt, um den es im Prozeß ging, trotz der Erledigungserklärung der Klägerin entschieden

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wurde, konnte er vielmehr bei seinem Klageabweisungsantrag verbleiben.

Ein solches schutzwertes Interesse liegt jedoch beim Beklagten nicht vor. Zwar hat die Klägerin, die den Beklagten im Prozeß auf Unterlassung in Anspruch genommen hat, ihm früher auch Schadenersatzansprüche angedroht. Das ergibt sich aus Seite 2 ihres Schreibens vom 7. September 1962, das sich in den Akten betreffend das Verfahren der einweiligen Verfügung 1 Ga 1/62 C Arbeitsgericht B befindet. Diese Akten sind im angefochtenen Urteil in Bezug genommen und müssen deshalb vom Senat beachtet werden. Auch in der Berufungsbegründung Bl. 43 der vorbezeichneten Akten ist von Schadenersatzansprüchen die Rede gewesen. Das genügt aber nicht, um ein schutzwertes Interesse des Beklagten an einer Sachentscheidung zu begründen.

a) In der Entscheidung BAG 11, 251 (259) hat der Zweite Senat es als wesentlich erachtet, daß es dort bis zuletzt um den Streit gegangen ist, ob der Beklagte jenes Prozesses für eine bestimmte Zeit noch zur Arbeitsleistung verpflichtet gewesen sei, was für die Frage eines Schadenersatzanspruches wegen Nichtleistung der Arbeit Bedeutung gehabt hätte. Dagegen war das einer Unterlassungsanspruch betreffende Klagebegehren im vorliegenden Rechtsstreit während der gesamten Dauer des Verfahrens in die Zukunft gerichtet, und es ging der Klägerin trotz des vorstehend Gesagten wesentlich alleine nur um den Unterlassungsanspruch.

Nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin ist sie nach Erlaß des Berufungsurteils im Verfahren betr. die einstweilige Verfügung an den Beklagten herangetreten, um ihn zur Ersparung des Hauptprozesses zu der Erklärung zu bewegen, er werde in Zukunft die Behauptung des Streikbruchs nicht mehr aufstellen. Wenn sich



auch der Beklagte darauf nicht eingelassen hat, so zeigt doch dieser Versuch der Klägerin, zu einer außergerichtlichen Regelung zu kommen, daß sie Schadenersatzansprüche nicht mehr stellen wollte. Auch im Termin vor dem Landesarbeitsgericht hat sie sich solcher Ansprüche nicht mehr berührt, sondern ohne weiteres die Hauptsache für erledigt erklärt, als der Beklagte die von der Klägerin bereits vor Prozeßbeginn gewünschte Erklärung abgegeben hatte.

b) Für den Unterlassungsanspruch kommt es nicht auf Verschulden an. Für ihn genügt vielmehr das Vorliegen der Rechtswidrigkeit. Soweit jedoch Schadenersatzansprüche in Rede stehen, kommt es zusätzlich auf Verschulden an. Das bedeutet, daß eine Sachentscheidung im vorliegenden Rechtsstreit äußerstens die Klärung eines einzigen Anspruchselementes bringen konnte. Das allein genügt jedoch nicht, um das schutzwürdige Interesse des Beklagten an einer Sachentscheidung zu begründen. Die Klärung eines einzigen Anspruchselementes läßt die Frage des Verschuldens im übrigen noch völlig offen.

3. Bei dieser Sachlage konnte im Interesse der Prozeßökonomie von dem Beklagten erwartet werden, daß er sich der Erledigungserklärung der Klägerin anschloß. Da er das nicht getan hat, muß er die Kosten des Rechtsstreits tragen. Darauf, wie der Prozeß ohne den Eintritt des zur Erledigung der Hauptsache führenden Ereignisses hätte entschieden werden müssen, kommt es eben wegen des Gedankens der Prozeßökonomie nicht an (BAG 11, 251 [258]).

Es bedarf somit keiner Prüfung der materiellen Rechtslage und der sich mit dieser beschäftigenden Prozeßrügen der Revision mehr.

IV Dem Hilfsantrag der Revision kann ebenfalls nicht entsprochen werden, da er wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem Hauptantrag unzulässig ist. Es gilt hier das, was oben zu dem in zweiter Instanz vom Beklagten gestellten Hilfsantrag ausgeführt ist.

gez. Dr. Müller, zugleich für den im Urlaub Wichmann
befindlichen Bundesrichter
Dr. Grönanger

